

Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Seiner Majestät dem König der Hawaiian-Inseln.

(Abgeschlossen am 20. Juli 1864.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Seine Majestät der König der Hawaiian-Inseln,

von dem Wunsche befeelt, zwischen beiden Ländern freundschaftliche Beziehungen anzuknüpfen und zu befestigen, und die Handelsverbindungen zwischen ihren respektiven Bürgern durch alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu erweitern, sind übereingekommen, einen Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der schweizerische Bundesrath:

Herrn Friedrich Frey-Herosée, eidgenössischen Oberst, Mitglied des schweizerischen Bundesrathes, Vorsteher des Handels- und Zolldepartements, und

Seine Majestät der König der Hawaiian-Inseln:

Herrn John Bowring, Ritter-Baccalaureus von Großbritannien, Commandeur des Leopoldsordens von Belgien, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel festgestellt und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Zwischen der Schweiz und den Hawaiian-Inseln soll beständiger Friede und gegenseitige Niederlassungs- und Handelsfreiheit bestehen.

Die Hawaiianer werden in jedem Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Beziehung auf ihre Personen und ihr Eigenthum, auf dem nämlichen Fuße und zu den gleichen Bedingungen aufgenommen, wie die Angehörigen der andern Kantone gegenwärtig zugelassen werden oder es in Zukunft werden könnten. Die Schweizer sollen in den Hawaiian-Inseln die gleichen Rechte und Vortheile genießen, wie die Hawaiianer in der Schweiz. Diesem Grundsatz zufolge und inner diesen Gränzen können die Bürger der beiden kontrahirenden Theile auf den respektiven Territorien, wenn sie sich nach den Landesgesetzen richten, frei herumreisen oder sich bleibend aufhalten; Handel treiben, sowol im Großen als im Kleinen; jede Art von Handwerk oder Gewerbe ausüben; die ihnen nöthigen Häuser, Magazine, Kaufläden oder Etablissements miethen und innehaben; Waaren- und Geldversendungen ausführen, und sowol aus dem Innern des Landes als aus fremden Ländern Consignationen annehmen, ohne daß die gedachten Bürger für alle oder einzelne dieser Verrichtungen andern Verbindlichkeiten unterworfen werden dürfen als solchen, welche den Landesangehörigen auferlegt sind, außer den polizeilichen Vorsichtsmaßregeln, die gegenüber den meistbegünstigten Nationen angewendet werden. Beide sollen auf dem Fuße vollkommener Gleichheit gehalten werden; sie sollen frei sein bei allen ihren Ankäufen wie bei allen ihren Verkäufen; frei in Festsetzung des Werthes von Werthpapieren, Waaren und Gegenständen jeder Art, seien dieselben eingeführt oder kommen sie aus dem Innern des Landes, und mögen sie aus Inland verkauft werden oder zur Ausfuhr bestimmt sein, wobei jedoch die Beobachtung der Landesgesetze und Verordnungen ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Sie genießen ebenfalls die Freiheit, ihre Geschäfte entweder selbst besorgen und beim Zollamte ihre eigenen Deklarationen eingeben zu können, oder sich beim Ankauf oder Verkauf ihrer Güter, Werthschriften oder Waaren durch beliebig gewählte Bevollmächtigte, Kommissionäre, Agenten, Konsignatäre oder Dolmetscher vertreten zu lassen; ebenso haben sie das Recht, alle Geschäfte, die ihnen entweder von ihren eigenen Landesleuten, von Fremden oder von Landesangehörigen anvertraut werden mögen, in der Eigenschaft als Bevollmächtigte, Kommissionäre, Agenten, Konsignatäre oder Dolmetscher zu besorgen.

Endlich haben sie von ihrem Handel oder ihrer Industrie in allen Städten und Ortschaften der beiden Staaten, mögen sie daselbst Nieder-gelassene oder zeitweilige Aufenthaltler sein, keine andern oder höhern Gebühren, Taxen oder Abgaben, unter welcher Benennung dies sein möchte, zu entrichten als diejenigen, welche von den Landesangehörigen oder den Bürgern der meistbegünstigten Nation erhoben werden; es sollen auch die Vorrechte, Immunitäten und Begünstigungen irgend welcher Art, welche

die Bürger des einen der beiden kontrahirenden Staaten in Handels- und Industriesachen genießen, den Bürgern des andern Staates zukommen.

Artikel II.

Die Bürger des einen der beiden kontrahirenden Staaten, welche in den Gebieten des andern wohnen oder niedergelassen sind und in ihre Heimat zurückkehren wollen, oder welche durch gerichtliches Urtheil, durch gesetzlich angewendete und vollzogene Polizeimaßregeln, oder kraft der Gesetze über Bettel und Sittlichkeit in ihre Heimat zurückgewiesen werden, sollen mit ihren Familien zu allen Zeiten und unter allen Umständen in dem Lande, welchem sie ursprünglich angehören, und wo sie ihre Rechte den Gesetzen gemäß beibehalten haben, aufgenommen werden.

Artikel III.

Die Bürger der beiden kontrahirenden Staaten genießen auf dem Gebiete des andern Staates beständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum. Demzufolge haben sie freien und leichten Zutritt zu den Gerichtshöfen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte, und zwar vor jeder Instanz und in allen durch die Gesetze aufgestellten Graden von Jurisdiktion. Sie dürfen in allen Umständen die Advokaten, Anwälte oder Agenten jeder Klasse nach freier Wahl zur Besorgung ihrer Rechtssachen unter denjenigen Personen wählen, die nach den Landesgesetzen zur Ausübung dieser Berufsarten befugt sind. Sie genießen in dieser Beziehung die gleichen Rechte und Begünstigungen wie die Angehörigen des Landes, und sie sind auch den gleichen Bedingungen unterworfen.

Die anonymen kommerziellen, industriellen oder finanziellen Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder gesetzlich autorisirt sind, dürfen im andern Lande vor Gericht auftreten, und genießen in dieser Beziehung die gleichen Rechte wie die Landesangehörigen.

Artikel IV.

Die Bürger eines jeden der beiden kontrahirenden Staaten können auf dem Gebiete des andern Staates jede Art von beweglichem und unbeweglichem Eigenthum vollkommen frei erwerben, besitzen und darüber verfügen, sei es durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirat, testamentarische oder Intestatserbschaft, oder auf jede andere Art, so weit die Gesetze des Landes den Angehörigen desselben das Innehaben und die Verfügung gestatten.

Ihre Erben und deren Vertreter können in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, welche in ihrem Namen handeln, in der gewöhnlichen, gesetzlichen Form und auf die gleiche Weise, wie Bürger des Landes, die Hinterlassenschaft antreten und in Besitz nehmen.

In Abwesenheit solcher Erben oder Vertreter wird das Eigenthum auf die gleiche Weise behandelt, wie dasjenige eines Bürgers des Landes unter ähnlichen Umständen.

In allen diesen Beziehungen werden sie von dem Werthe solchen Eigenthums keine andere oder höhere Abgabe, Steuer oder Gebühr bezahlen, als von den Angehörigen des Landes entrichtet werden muß.

In allen Fällen wird es den Bürgern der beiden kontrahirenden Theile gestattet, ihr Vermögen außer Landes zu ziehen, nämlich den Schweizerbürgern aus hawaiianischem Gebiete, und den hawaiianischen Bürgern aus schweizerischem Gebiete, frei und ohne bei einem solchen Aus hinzuge zur Zahlung einer Gebühr als Ausländer verpflichtet zu sein, und ohne eine andere oder höhere Gebühr bezahlen zu müssen, als die Bürger des Landes zu entrichten haben.

Artikel V.

Die Bürger jedes der beiden kontrahirenden Staaten sind auf dem Gebiete des andern Staates vom obligatorischen Militärdienste jeder Art, sei es in der Armee oder in der Marine, sei es in der Nationalgarde oder Miliz, befreit. Sie sind gleichfalls von allen Geld- oder Naturalleistungen, welche als Ersatz für den persönlichen Militärdienst auferlegt werden, so wie von militärischen Requisitionen befreit, mit Ausnahme der Einquartierung und Lieferungen, welche nach Landesgebrauch von Bürgern und Ausländern für Truppen auf dem Marsche gleichmäßig gefordert werden.

Artikel VI.

Unter keinen Umständen, weder in Friedens- noch in Kriegszeiten, darf auf das Eigenthum eines Bürgers des einen der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern irgend eine andere oder höhere Taxe, Gebühr, Auflage oder Abgabe gelegt oder gefordert werden, als auf das gleiche Eigenthum gelegt und gefordert würde, wenn es einem Bürger des Landes, oder einem Bürger oder Untertan der am meisten begünstigten Nation angehören würde.

Eben so wenig wird einem Bürger des einen der beiden kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern Theiles irgend eine andere oder höhere Abgabe auferlegt oder von ihm erhoben, als solche einem Bürger des Landes, oder einem Bürger oder Untertan der am meisten begünstigten Nation auferlegt oder von demselben erhoben wird.

Artikel VII.

Es steht den beiden kontrahirenden Staaten frei, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten zum Residiren auf den Gebieten des andern Staates zu ernennen. Bevor aber einer dieser Beamten als solcher handeln kann, muß derselbe in üblicher Form von der Regierung, bei welcher er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein. Jeder der beiden

kontrahirenden Theile kann, je nachdem er es für nöthig erachtet, bestimmte Plätze vorbehalten, welche zu Sizen für Konsularbeamte durch den andern Theil nicht bezeichnet werden dürfen.

Die Konsularbeamten eines jeden der kontrahirenden Staaten genießen auf den Gebieten des andern Staates alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten, welche daselbst den Beamten gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden können.

Artikel VIII.

Die beiden kontrahirenden Theile verpflichten sich, die beidseitigen Bürger in allem, was die Einfuhr, die Niederlage, den Transit und die Ausfuhr aller gesetzlich erlaubten Handelsartikel betrifft, auf den gleichen Fuß zu stellen, wie die Landesangehörigen, oder die Bürger oder Unterthanen der meistbegünstigten Nation, in allen Fällen, wo die letztern einen ausnahmsweisen Vortheil, der den Angehörigen des Landes nicht gewährt ist, genießen.

Artikel IX.

Keiner der beiden kontrahirenden Theile wird von der Einfuhr, der Niederlage, dem Transit oder der Ausfuhr aller Artikel, welche Boden- oder Gewerbszeugnisse der Gebiete des andern Theiles sind, höhere Gebühren erheben, als die, mit welchen die gleichen Artikel, wenn sie die Boden- oder Gewerbszeugnisse irgend eines andern fremden Landes sind, belegt sind oder werden mögen. Die in den Hawaiian-Inseln zu bezahlenden Eingangszölle von schweizerischen Produkten und Manufakturzeugnissen werden daher mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages auf denjenigen Ansat ermäßigt, den die am meisten begünstigte Nation zu bezahlen hat, und nach den gleichen Regeln und unter den nämlichen Bedingungen bezogen.

Artikel X.

Die beiden kontrahirenden Theile verpflichten sich ferner, daß im Fall der eine von ihnen von nun an einer dritten Macht in Handels- und Zollsachen irgend welche Begünstigung gewähren sollte, er diese Begünstigung gleichzeitig und mit vollem Rechte auch dem andern kontrahirenden Theile gestatte.

Artikel XI.

Die dem Eingangszoll unterworfenen Artikel, welche als Muster dienen, und die von Handelsreisenden schweizerischer Häuser in die Hawaiian-Inseln eingebracht oder von Handelsreisenden hawaiianischer Häuser in die Schweiz importirt werden, sollen beiderseits zeitweilige Zollfreiheit genießen, wobei jedoch die nöthigen Zollamtsformalitäten zu beobachten sind, um sich dadurch von der Wiederausfuhr oder der vollständigen Wiederabgabe im Niederlagshaus versichern zu können. Diese

Formalitäten sollen durch eine gemeinsame Uebereinkunft zwischen den beiden Regierungen geordnet und so viel als möglich vereinfacht werden.

Artikel XII.

Falls ein Konflikt zwischen beiden kontrahirenden Ländern entstehen sollte, der durch die diplomatische Korrespondenz zwischen den beiden Regierungen nicht freundschaftlich beigelegt werden könnte, so hätten diese im gemeinsamen Einverständniß eine dritte neutrale und befreundete Macht als Schiedsrichter zu bezeichnen, deren Entscheid die beiden Parteien sich zu unterziehen verpflichtet wären.

Artikel XIII.

Die Stipulationen des gegenwärtigen Vertrages werden in beiden Staaten mit dem hundertsten Tage nach Auswechslung der Ratifikationen in Vollziehung gesetzt. Der Vertrag bleibt für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationsurkunden an gerechnet, in Kraft. Falls keiner der kontrahirenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des gedachten Zeitraums dem andern Theile seine Absicht, denselben aufzuheben, anzeigen sollte, so verbleibt der Vertrag noch ein Jahr in Kraft von dem Tage an, wo der eine oder der andere der kontrahirenden Theile denselben wird gekündigt haben.

Die kontrahirenden Theile behalten sich die Befugniß vor, im gemeinsamen Einverständniß alle diejenigen Abänderungen im Vertrage zu treffen, die mit dessen Geist oder Grundsätzen nicht im Widerspruch stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung sich wird herausgestellt haben.

Artikel XIV.

Der gegenwärtige Vertrag soll der Genehmigung der gesetzgebenden Kammern der Schweiz und dem Geheimen Rathe S. M. des Königs der Hawaiian-Inseln unterbreitet werden, und es sollen dessen Ratifikationen in achtzehn Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an, oder wo möglich noch früher, in Paris ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigebracht.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern, am zwanzigsten Juli eintausend achthundert vier und sechzig.

Der schweizerische
Bevollmächtigte:
(Geg.) F. Frey-Herossee.
(L. S.)

Der hawaiianische
Bevollmächtigte:
(Geg.) John Bowring.
(L. S.)

Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem König der Hawaiian-Inseln. (Abgeschlossen am 20. Juli 1864.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.08.1864
Date	
Data	
Seite	489-494
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 505

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.